

### 1. Allgemeines

Bestellungen von Confecta AG (nachstehend „CAG“ genannt) bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält. Falls CAG vom Lieferanten die Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn CAG diese schriftlich ausdrücklich akzeptiert.

### 2. Gegenstand

Art, Umfang und Zeitpunkt bzw. Leistung sind in der Bestellung festgelegt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von CAG.

Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit zum Gebrauch, die uneingeschränkte elektronische Verarbeitung von Kalenderdaten sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes oder, wenn diese in der Bestellung nicht angegeben ist des Lieferlandes

### 3. Verzug

Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und CAG schriftlich darüber zu informieren.

### 4. Lieferung und Eigentumsübergang

Bestellungen unterliegen den Incoterms 2010; es gilt DDU Lieferwerk.

Der Eigentumsübergang erfolgt bei Anlieferung CAG. CAG behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

Allfällige Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, für handels-statistische Zwecke aber separat auszuweisen. CAG darf Verpackungsmaterial gegen Gutschrift zurückgeben.

### 5. Exportkontrolle und Zoll

Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzziele Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und –kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

### 6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist innert 15 Tagen 2% Skonto/60 Tagen netto nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig. CAG behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Gegenstandes Zahlung zurückzuhalten.

### 7. Gewährleistung

**Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art.201 OR wird wegbedungen.**

CAG kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, für ersetzte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

### 8. Qualität

Der Zulieferer gewährleistet eine Schlussprüfung. Diese Schlussprüfung ersetzt die Eingangsprüfungspflicht von CAG. In Ausnahmefälle dürfen auch fehlerhafte Teile an CAG gesendet werden, wenn diese die Funktion und Sicherheit des Produkts nicht beeinträchtigen. In diesen Fällen muss vor Versand mit CAG Rücksprache gehalten werden.

### 9. Produktänderungen

Änderungen am Produkt werden nur dann vorgenommen, wenn sich die Parteien vorher über folgende Punkte schriftlich geeinigt haben:

- Tag der Einführung
- Art der Änderung
- Auswirkung auf die Kosten

Der Zulieferer ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch CAG berechtigt, technische Änderungen an dem Produkt vorzunehmen. Diese Änderungen dürfen jedoch keinesfalls eine negative Auswirkung auf die Qualität, Funktion oder Sicherheit haben.

### 10. Zugangsrecht

Der Zulieferer erklärt sich bereit, Vertretern sowie Kunden von CAG nach Voranmeldung eine Überprüfung seiner Qualitätstauglichkeit zu gestatten. Dazu gehören das Einsehen in Fertigungs- und Prüfabläufe und die Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen aus zugestellten oder eigenen technischen Unterlagen, sofern Fabrikationsgeheimnisse dadurch nicht tangiert werden.

### 11. Nutzungsrecht an Standardsoftware

Der Lieferant gewährt CAG das nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der im Bestellgegenstand enthaltenen Standardsoftware für die bestimmungsgemässe Verwendung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und hält CAG vor allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte schadlos. CAG darf zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Softwarekopien herstellen.

### 12. Haftung

Der Lieferant stellt CAG von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält CAG vollumfänglich schadlos. CAG ist verpflichtet, den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber CAG substantiiert geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren.

### 13. Urheberrecht und Geheimhaltung

Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, Stücklisten, technische Unterlagen, Software usw., die CAG dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei CAG. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CAG ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf CAG in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung nicht genannt werden.

### 14. Datenschutz

Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher, er erklärt sich damit einverstanden, dass CAG personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

### 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

**Gerichtsstand ist Sitterdorf/Schweiz.** CAG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen. Die Bestellung untersteht schweizerischem Obligationenrecht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen.

Datum/Unterschrift des Lieferanten: